



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0973/2019		Datum: 13.11.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02535-18/Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 186 "Universitätsgelände Metternich" in Koblenz-Metternich, Hellenweg			
Gremienweg:			
26.11.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 186 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- abweichende Bauweise

Antragseingang	23.10.2018						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabenbezeichnung	Vorabfrage bzgl. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses						
Grundstück/Straße	Hellenweg						
Gemarkung	Metternich						
Flur	6						
Flurstück	424/17						

Begründung:

Der Antragsteller will ein Einfamilienhaus ohne Keller in eingeschossiger Bauweise mit einem Satteldach als Doppelhaushälfte an das bereits auf der Parzelle 424/18 bestehende Wohnhaus anbauen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 186. Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind hier nur Einzelhäuser zulässig.

Das Wohnhaus soll, wie bereits eingangs dargestellt als Doppelhaushälfte errichtet werden.

Die Erschließung kann über eine bereits vorhandene Zufahrt zu dem bestehenden Wohnhaus „Winniger Straße 25“ von der Winniger Straße auf das in Rede stehende Grundstück erfolgen. Das geplante Wohnhaus liegt auf dem gleichen Grundstück.

Die geplante Erschließungsstraße „Hellenweg“ mit Wendehammer, im Bebauungsplan als „Planstraße B“ bezeichnet, ist bis dato nicht erschlossen bzw. ausgebaut.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan

Historie:**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**